

### Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Der Zugang zum Studiengang Wirtschaftsinformatik setzt – neben den allgemeinen und sonstigen Zugangsvoraussetzungen – das Vorliegen der nachstehend aufgeführten fachlichen Qualifikationen voraus, was im Rahmen der Eignungsüberprüfung gemäß § 4 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau (MAZugO) zu überprüfen ist. Die Eignungsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber den für den Studiengang Wirtschaftsinformatik besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.
2. Gegenstand der Eignungsüberprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in nachfolgenden Ziffern 3 und 4 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten vorliegenden fachlichen Qualifikationen.
3. Der Abschluss gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG wird bewertet
  - a) im Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ mit 70 Punkten,
  - b) im Studiengang Wirtschaftsinformatik mit von (a) abweichenden Abschlüssen oder im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefung Wirtschaftsinformatik oder im Studiengang Informatik mit Vertiefung Betriebswirtschaftslehre oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang mit 60 Punkten,
  - c) in einem anderen Studiengang, in dem die Bewerberin oder der Bewerber fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aus folgenden Bereichen erworben hat:

– Wirtschaftsinformatik mit mind. 20 Leistungspunkten (LP) mit	15 Punkten
– Wirtschaftswissenschaften mit mind. 20 LP	mit 15 Punkten
– Informatik mit mind. 20 LP	mit 15 Punkten
– Medien oder Ingenieurwissenschaften mit mind. 30 LP	mit 15 Punkten
– Mathematik und Statistik mit mind. 15 LP	mit 15 Punkten

Maximal können in (c) 60 Punkte vergeben werden.
  - d) Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Abschluss in den unter (a) bis (c) genannten Studiengängen vorweisen können, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik nicht geeignet. Die Eignungsüberprüfung ist in diesem Fall mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten.
4. Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:
  - a) sehr gut mit 20 Punkten
  - b) gut mit 15 Punkten

- c) befriedigend mit 10 Punkten
5. Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber entsprechend der Bewertungen nach Ziffern 3 und 4
- a) eine Gesamtpunktzahl von 70 und mehr Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten,
  - b) nicht die Gesamtpunktzahl von 70, aber mindestens 50 Punkte, gilt für die Eignungsüberprüfung die positive Prognose als getroffen, dass die zum Zeitpunkt der Entscheidung fehlenden fachlichen Qualifikationen im Verlauf des angestrebten Masterstudiums erzielt werden können (§ 4 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b) MAZUGO). Die Eignungsüberprüfung ist mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten. Der Prüfungsausschuss hat in diesem Fall die für einen erfolgreichen Masterabschluss erforderlichen und als Auflagen während des Studiums zusätzlich zu erbringenden Leistungen festzulegen (§ 4 Absatz 4 Satz 2 MAZUGO). Die zu erbringenden Leistungen dürfen bei einer Gesamtpunktzahl von 60 und mehr Punkten einen Arbeitsaufwand von insgesamt nicht mehr als 15 Leistungspunkte und bei einer Gesamtpunktzahl von weniger als 60 Punkten insgesamt nicht mehr als 30 Leistungspunkte umfassen,
  - c) eine Gesamtpunktzahl von weniger als 50 Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten (§ 4 Absatz 4 Satz 4, Absatz 6 Satz 1 MAZUGO).
6. Die Bewertungen nach Ziffern 3 und 4 erfolgen auf Basis der Aktenlage. Unberührt hiervon bleibt § 4 Absatz 2 Satz 2 MAZUGO.